

Das Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz-Gesetz (LobbyG)

29 März 2013

A. Einleitung

Mit **1. Jänner 2013** trat in Österreich das Lobbying- und Interessensvertretungs-Transparenz Gesetz (im Folgenden kurz LobbyG) in Kraft. Für bereits vor dem 1. Jänner 2013 tätige Rechtsträger und Personen gilt eine Übergangsfrist bis **31. März 2013**.

Ziel des Gesetzes ist es, klare Verhältnisse für Tätigkeiten zu schaffen, mit denen staatliche Entscheidungsprozesse beeinflusst werden sollen.

B. Was ist Lobbying?

Unter Lobbying iSd Gesetzes wird jeder **organisierte und strukturierte Kontakt mit Funktionsträgern zur unmittelbaren Einflussnahme** auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände verstanden.

Zu den **Funktionsträgern** iSd Gesetzes zählen der Bundespräsident, Mitglieder der Bundes- bzw. Landesregierung, Mitglieder inländischer allgemeiner Vertretungskörper, Beamte, Vertragsbedienstete und andere Organe, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung, Vollziehung oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätig sind.

Keine Lobbying-Tätigkeiten kraft ausdrücklicher Ausnahme sind:

- Tätigkeiten eines Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs

- Tätigkeiten einer Person, mit denen diese nicht unternehmerische eigene Interessen wahrnimmt
- die Wahrnehmung oder Vertretung von Interessen im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren
- die Rechtsberatung und Vertretung durch Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und andere dazu befugte Personen
- die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr und
- Tätigkeiten, die auf Veranlassung eines Funktionsträgers ausgeübt werden.

C. Wer unterliegt dem LobbyG?

Grundsätzlich unterliegen dem LobbyG Lobbying-Unternehmen, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten.

a) Lobbying-Unternehmen und Lobbyisten

Lobbying-Unternehmen sind jene Unternehmen, zu dessen Geschäftsgegenstand die Übernahme und die **Erfüllung eines Lobbying-Auftrags** gehört, selbst wenn das Unternehmen nicht auf Dauer angelegt ist. Bei einem **Lobbying-Auftrag** handelt es sich um einen entgeltlichen Vertrag, durch den ein Auftraggeber den Auftragnehmer verpflichtet, Lobbying-Tätigkeit auszuüben. Die **Lobbyisten**

sind somit jene Personen, welche die Lobbying-Tätigkeit für ein **Lobbying-Unternehmen** ausüben oder zu deren Aufgabe diese Art der Tätigkeit gehört.

b) Unternehmenslobbyisten

Unternehmenslobbyisten sind **Organe oder Dienstnehmer** eines Unternehmens, zu deren **mehr als nur geringfügigem Aufgabenbereich** Lobbying-Tätigkeiten für dieses Unternehmen oder für ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen gehören, es sei denn es handelt sich um die Wahrnehmung gesetzlich festgelegter Berufspflichten.

Solche „**In-House-Lobbyisten**“, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, werden den Lobbyisten gleichgestellt. Die offizielle Bezeichnung oder Funktion im Unternehmen ist dabei irrelevant. So sind z.B. auch Mitarbeiter der Rechtsabteilung Unternehmenslobbyisten, wenn sie Lobbying im entsprechenden Ausmaß betreiben.

Unter dem Terminus „**mehr als nur geringfügig**“ wird eine **Grenze von 5%** des gesamten Leistungsspektrums des Organs oder Dienstnehmers verstanden.

Von den Regeln betreffend Unternehmenslobbyisten ausgenommen werden Personen, die die Tätigkeit zur Wahrnehmung **gesetzlich festgelegter Berufspflichten** ausüben.

Generell ausgenommen vom LobbyG, **dh unabhängig von der Tätigkeit**

keit, ist die Interessenvertretung durch

- die Sozialpartner und kollektivvertragsfähigen Einrichtungen
- sonstige Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände,
- politische Parteien,
- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- den Österreichische Gemeinde- und Städtebund
- gesetzliche Sozialversicherungsträger und dessen Hauptverband und
- Interessenverbände, die keine Dienstnehmer als Interessenvertreter angestellt haben.

D. Verhaltenspflichten

Mit Inkrafttreten des LobbyG dürfen die unter Pkt B. und C. beschriebenen Tätigkeiten von den erfassten Personenkreisen ausschließlich ab Bekanntgabe zur **Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungs-Register** sowie während aufrechter Eintragung ausgeübt werden.

Zusätzlich sind Lobbyisten verpflichtet, bei jedem erstmaligen Kontakt mit einem Funktionsträger ihre **Aufgabe** sowie die **Identität** und die **spezifischen Anliegen** ihres Auftrags- oder Dienstgebers bzw. des Selbstverwaltungskörpers oder Interessenverbandes bekanntzugeben. Weiters darf ein Lobbyist sich Informationen nur auf **lautere Art und Weise** beschaffen und die ihm zugekommenen Informationen nur wahrheitsgemäß weitergeben. Darüber hinaus hat er sich über die für den Funktionsträger maßgeblichen Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln zu informieren und diese einzuhalten.

Weiters sieht das LobbyG vor, dass Lobbying-Unternehmen oder Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihren Lobbying-Tätigkeiten verpflichtend einen **Verhaltenskodex** zugrunde zu legen haben. Hierauf muss im Internetauftritt ausdrücklich hingewiesen werden. Aussagen über **Form und Inhalt** werden im LobbyG nicht getroffen.

E. Lobbying- und Interessensvertretungs-Register

Im 3. Abschnitt (§§ 9 – 12) des LobbyG wird näher auf die Registrierungspflicht in das Register eingegangen. Dieses ist in **vier Abteilungen** (A bis D) gegliedert.

Für **Lobbying-Unternehmen und Unternehmenslobbyisten** sind dabei die Abteilungen A bzw. B, für **Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände** die Abteilungen C bzw. D vorgesehen.

Die bekanntzugebenden Daten divergieren deutlich und sind in den Registern A und B umfangreicher als in den Abteilungen C und D.

F. Sanktionen und Rechtsfolgen

Wer gegen die Verpflichtungen des LobbyG verstößt, ist mit massiven Strafen bedroht (**Geldstrafe** bis zu EUR 20.000 bzw. im Wiederholungsfall bis zu EUR 60.000 bzw. auch **Streichung** aus dem Register).

Für weitere Informationen bzw. Fragen stehen wir Ihnen unter dieter.altenburger@jarolim.at selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass oben stehende Angaben nur der Erstinformation dienen und keine rechtliche oder sonstige Beratung darstellen oder eine solche ersetzen können.

Sollten Sie keine weiteren Zusendungen unseres Legal Info wünschen, ersuchen wir um kurze Nachricht an office@jarolim.at.

Jarolim | Flitsch Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3/1. OG
A-1010 Vienna, Austria
Telephone: + 43-1-253 7000
Facsimile: +43-1-253 7000 43
E-mail: office@jarolim.at